

19/SB-BR/2017

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 15. März 2017**

COM(2016) 824 final**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender
Verwaltungserleichterungen****A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Mit diesem Verordnungsvorschlag sollen eine elektronische europäische Dienstleistungskarte und Einrichtungen zu deren Verwaltung eingeführt werden, die in der gesamten EU von Dienstleistungserbringern genutzt werden kann. Der Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verfolgt laut der Europäischen Kommission das Ziel, die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Dienstleistungsbereich durch den Abbau von bürokratischen Hindernissen zu steigern, sowie den Wettbewerb zu fördern.

Die Verordnung gilt für genau festgelegte Dienstleistungstätigkeiten wie zum Beispiel den Bau. Bestimmte Bereiche der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sind davon ausgenommen, wie das Arbeitsrecht und Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen.

Begründet wird der Vorstoß für die neue Legislativinitiative unter anderem damit, dass die grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Baubereich besonders niedrig seien.

Der Bundesrat möchte eingangs darauf hinweisen, dass besonders im Baubereich die grenzüberschreitende Tätigkeit vergleichsweise hoch ist und auch in den letzten Jahren weiter stark zugenommen hat. So etwa hat sich die grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit von Personen (Entsendebescheinigungen für ein oder mehrere EU-Staaten) innerhalb der EU insgesamt von 2010 bis 2015 um rund 64% erhöht. Absolut betrachtet waren dies im Jahr 2015 mehr als 2,05 Millionen Entsendungen. Der Anteil an Bautätigkeiten lag bei den nach Artikel 12 der Entsende-Richtlinie entsandten Personen bei rund 41,5%.

Der Bundesrat hält fest, dass generell Maßnahmen, die Verwaltungsformalitäten reduzieren zu begrüßen sind. Aus Sicht des Bundesrates ist dieser Vorschlag aber nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar. Gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesrat erhebliche Bedenken:

Das Ziel der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (EED) soll es sein, den Verwaltungsaufwand für Dienstleistende, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Der Zusatznutzen, den sich grenzüberschreitend Dienstleistende von der Einführung der EED erhoffen dürfen, ist zu hinterfragen und steht in einem Missverhältnis zum Aufwand, der durch die Einführung der Europäischen Dienstleistungskarte auf die Mitgliedstaaten zukommt.

Die Umsetzung der EED soll über das bestehende Europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen. Dazu muss IMI so angepasst werden, dass es das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der EED unterstützt und um einige zusätzliche Funktionen ergänzt werden. Diese sollen die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden im Zuge einer neu einzurichtenden Koordinierungsstelle bündeln sowie als Ansprechpartner für die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten fungieren und so die Verwaltungszusammenarbeit verbessern.

Es ist davon auszugehen, dass auf die nationalen Behörden ein erheblicher Mehraufwand zukommen wird. Es gibt zahlreiche komplexe und genau vorgegebene Verfahren für die

Ausstellung einer EED, für die zudem noch ein rigider Zeitplan vorgegeben ist. Das gesamte, komplexe und zeitliche straffe Verfahren ist vor dem Hintergrund des eingeschränkten Nutzens der EED unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt sich auch die Frage, ob eine vorgeschlagene koordinierende Behörde im Herkunftsland generell erforderlich ist. Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Behörde im Widerspruch zu dem mit der Dienstleistungsrichtlinie verfolgten Konzept der Einheitlichen Ansprechpartner steht und nicht erforderliche Doppelstrukturen geschaffen werden. Auf jeden Fall wird festgehalten, dass die Dienstleistungsanzeige in Österreich Unternehmerinnen und Unternehmern Rechtssicherheit gewährt.

Der Bundesrat möchte neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf folgende inhaltliche Punkte der Verordnung Bezug nehmen:

In Art 6 Abs. 3 des VOV ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass Karteninhaber in einem standardisierten Formular im IMI die Entsendemeldungen vornehmen können. Es macht Sinn, das Meldeverfahren für zu entsendende Arbeitnehmer für Dienstleistungserbringer so einfach wie möglich zu gestalten und leicht zugänglich zu machen. Der Verwaltungsaufwand soll sowohl für den Dienstleistungserbringer und die zu entsendenden Arbeitnehmer als auch für die zuständigen Behörden so gering wie möglich sein. Daher ist die Nutzung von IMI grundsätzlich zu befürworten, da auf ein bereits bestehendes IT-Tool für grenzüberschreitende Dienstleistungen zurückgegriffen wird. Dabei sollte der individuelle Spielraum Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Meldeanforderungen gegeben bleiben.

Artikel 2 Absatz 3 sieht vor, dass die Richtlinie nicht die Rechte von entsandten Beschäftigten laut Entsenderichtlinie 96/71/EC und laut Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie 2014/67/EU sowie die Befugnisse der Mitgliedsstaaten zur Kontrolle von Dienstleistungsanbietern beschneidet. Dies ist nach Auffassung des Bundesrates eine wichtige Einschränkung. Diese Einschränkung wird jedoch wieder in Frage gestellt, indem die Verordnung die Möglichkeit vorsieht, dass Mitgliedsstaaten Angaben zu entsandten Beschäftigten in die Dienstleistungskarte integrieren können (vgl. Artikel 6 Absatz 3).

Zum anderen sieht Artikel 19 der Verordnung eine Revisionsklausel vor, nach der die Überprüfungsmechanismen der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie (vgl. Art. 24 der Richtlinie 2014/67/EU) dafür genutzt werden sollen, positive Beiträge der elektronischen Verfahren im Zusammenhang mit der Dienstleistungskarte für Registrierungs- und Kontrollverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU zu evaluieren. Damit ist längerfristig eine Aufnahme von Angaben zu Entsenden in die Dienstleistungskarte vorprogrammiert, was nicht akzeptabel ist.

Laut Artikel 7 der Verordnung können auch natürliche Personen eine Dienstleistungskarte beantragen. In vielen Branchen gibt es einen hohen Anteil an Selbstständigen wie auch Ein-Personen-Unternehmen in der Europäischen Union. Es soll darum darauf geachtet werden, dass die Dienstleistungskarte nicht dazu missbraucht werden kann, um „scheinselbstständig“ Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass auch der Anwendungsbereich der Verordnung nochmal überdacht werden sollte, vor allem der Baubereich erscheint kein passender Anwendungsbereich zu sein. Es ist zudem sicherzustellen, dass es zu keinem Missbrauch der Karte kommt. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Schäden für heimische Unternehmen, Beschäftigte und Konsumentinnen und Konsumenten kommt.

Der Bundesrat kann in der Einführung einer Dienstleistungskarte in der derzeitigen Form keinen ausreichenden Mehrwert erkennen.